

ALEXANDER PEINZE

Internationales Urheberrecht in Deutschland und England

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

92

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

92

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow und Klaus J. Hopt



Alexander Peinze

Internationales Urheberrecht in Deutschland und England

Mohr Siebeck

Alexander Peinze, geboren 1972; 1992–94 Studium der Islamwissenschaft, Philosophie und Geschichte in Würzburg und Berlin (FU); 1994–98 Studium der Rechtswissenschaft in Hannover; 1998–99 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hannover; seit 2000 Referendar in Niedersachsen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Peinze, Alexander:

Internationales Urheberrecht in Deutschland und England / Alexander

Peinze. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2002

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 92)

ISBN 3-16-147727-8

978-3-16-158399-5 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Diese Arbeit lag dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover im Sommersemester 2001 als Dissertation vor. Die Disputation fand am 14. August 2001 statt. Literatur und Rechtsprechung wurden bis zum 31. März 2001 berücksichtigt, vereinzelt auch später.

Mein tief empfundener Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Oskar Hartwig, der die Arbeit stets mit Engagement, Weitsicht und Verständnis gefördert hat. Seine wissenschaftliche Neugier und Sorgfalt, seine Originalität und seine Menschlichkeit haben mich geprägt.

Herrn Prof. Dr. Dieter Stauder, Leiter der Section Internationale des CEIPI der Université Robert Schuman und Mitglied des Europäischen Patentamts, danke ich sehr herzlich für die Zweitbegutachtung und für seine wertvollen Anregungen.

Herrn Prof. Dr. Jan Kropholler danke ich für die Aufnahme in die „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Frau Irene Heinrich hat mir mit redaktionellen Anmerkungen geholfen. Den Bibliothekaren der Max-Planck-Institute in Hamburg und München bin ich für ihre Hilfe ebenso dankbar wie dem Lehrkörper und den Bibliothekaren des Queen Mary & Westfield Colleges, London.

Ermöglicht wurde diese Arbeit durch ein Stipendium der Stiftung der Deutschen Wirtschaft. Dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover danke ich für die großzügige Förderung des Drucks.

Herrn Dr. Loukas Mistelis verdanke ich die Anregung zu dem gewählten Thema und zahlreiche Hinweise. Für ihre Hilfe und Gesprächsbereitschaft bedanke ich mich bei Frau Sophie Lendvai und Herrn Tobias Eckardt. Meinen Eltern danke ich für den mir während meiner gesamten Ausbildung gewährten Rückhalt und für die Unterstützung bei der Drucklegung. Meine Freundin Meike Brüdern hat die Arbeit geduldig und verständnisvoll begleitet. Für ihren Beistand danke ich ihr von Herzen.

Hamburg, im Dezember 2001

Alexander Peinze

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XVII
1. Kapitel: Einleitung	1
I. Problemaufriß	1
II. Aufgabe und Programm	4
III. Eingrenzung und Begriffe	6
2. Kapitel: Grundlagen des internationalen Urheberrechts	8
I. Territorialitätsprinzip	8
II. Internationale Konventionen	20
III. Harmonisierungsmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union	30
3. Kapitel: Deutschland	33
I. Rechtsbehelfe	33
II. Qualifikation und Lokalisierung	37
III. Justitiabilität, internationale Zuständigkeit, Auslandswirkung	52
IV. Kollisionsrecht	114
V. Ermittlung ausländischen Rechts	202
VI. Anerkennung und Vollstreckung	209
4. Kapitel: England	216
A. Chronologische Darstellung	216
I. Die traditionellen Regeln	217
II. Die Regeln des EuGVÜ	264
III. Forum non conveniens	298
B. Systematische Darstellung	315
I. Remedies	315
II. Characterisation and Localisation	319
III. Jurisdiction and Justiciability	323
IV. Choice of Law	342
V. Pleading and Proof of Foreign Law	359
VI. Recognition and Enforcement	367
5. Kapitel: Rechtsvergleichende Zusammenfassung	371
I. Rechtsbehelfe	371
II. Qualifikation und Lokalisierung	372
III. Justitiabilität, internationale Zuständigkeit, Auslandswirkung	373
IV. Anwendbares Recht	383
V. Ermittlung und Beweis ausländischen Rechts	386
VI. Anerkennung und Vollstreckung	388
Literaturverzeichnis	389
Verzeichnis der zitierten Entscheidungen	409
Sachregister	419

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
--------------	---

Abkürzungsverzeichnis	XVII
-----------------------------	------

1. Kapitel: Einleitung

I. Problemaufriß	1
II. Aufgabe und Programm	4
III. Eingrenzung und Begriffe	6

2. Kapitel: Grundlagen des internationalen Urheberrechts

I. Territorialitätsprinzip	8
1. Begriff	8
2. Kritik	10
3. Reaktion	13
4. Stellungnahme	15
II. Internationale Konventionen	20
1. Anwendungsbereich und Verbindlichkeit der Berner Konvention	20
2. Das Verhältnis der Berner Konvention zu anderen Abkommen	22
a. Bilaterale Urheberrechtsregelungen	22
b. Übereinkunft von Montevideo	22
c. Welturheberrechtsabkommen	23
d. Rom-Abkommen	23
e. TRIPs	23
f. WIPO Copyright Treaty	26
g. Fazit	26
3. Ratifikation und Transformation	27
a. Deutschland	27

b. Vereinigtes Königreich	28
III. Harmonisierungsmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union	30
1. Gesetzgebung	30
2. Rechtsprechung	31

3. Kapitel: Deutschland

I. Rechtsbehelfe	33
1. Hauptsacheverfahren	34
2. Eilverfahren	35
3. TRIPs	36
II. Qualifikation und Lokalisierung	37
1. Qualifikation	37
2. Lokalisierung	38
a. Die Lokalisierung als Qualifikationsproblem	39
b. Lokalisierung des Ursprungslands	40
c. Lokalisierung des Tatorts	41
aa. Lokalisierung <i>lege fori</i>	42
bb. Lokalisierung <i>lege causae</i>	42
cc. Lokalisierung nach autonomen Kriterien	43
dd. Parteispezifische Lokalisierung	47
ee. Stellungnahme	48
III. Justitiabilität, internationale Zuständigkeit und Auslandswirkung	52
1. Justitiabilität	53
a. Frühe Entscheidungen des Reichsgerichts (1885 und 1890)	53
b. <i>Norsk Vacuum Oil v Eagle Oil</i> (RG, 1930)	54
c. <i>Flava Erdgold</i> (BGH, 1956)	56
d. Entscheidungen nach <i>Flava Erdgold</i>	58
e. Schrifttum	59
f. Stellungnahme	62
2. Internationale Zuständigkeit	64
a. Die Regeln der ZPO	65
aa. Hauptsacheverfahren	65
bb. Eilverfahren	66
cc. Der besondere Gerichtsstand des § 32 ZPO	66
(1) Handlungs- und Erfolgsort	66
(2) <i>Foxy Lady</i> (OLG München, 1990)	68
b. Die Regeln des EuGVÜ	72

aa. Wohnsitz des Beklagten – Art. 2 EuGVÜ	72
bb. Verletzungshandlung – Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ	73
(1) <i>Shevill v Presse Alliance</i> (EuGH, 1995)	74
(2) <i>Schußfadengreifer</i> (LG/OLG Düsseldorf, 1998/99)	75
(3) <i>Stellungnahme</i>	78
cc. Beklagtenmehrheit – Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ	81
(1) <i>Kaiser v Chemax</i> (LG Düsseldorf, 1996)	82
(2) <i>Expandable Grafts v Boston Scientific</i> (Gerechthof Den Haag, 1998)	84
dd. Ausschließliche Zuständigkeiten – Art. 16 EuGVÜ	86
ee. Vereinbarung über die Zuständigkeit – Art. 17 und Art. 18 EuGVÜ	87
ff. Rechtshängigkeit – Art. 21 EuGVÜ	87
(1) Dieselben Parteien	87
(2) Derselbe Anspruch – <i>Impfstoff I</i> (1998) und <i>Impfstoff III</i> (1999)	88
gg. Im Zusammenhang stehende Verfahren – Art. 22 EuGVÜ	90
hh. Einstweilige Maßnahmen – Art. 24 EuGVÜ	92
(1) Anwendungsbereich	92
(2) Regelungsgehalt	94
(3) Eilzuständigkeit bei Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens	94
(4) Eilzuständigkeit ohne anhängiges Hauptsacheverfahren	95
c. Eingrenzung	97
aa. Forum auctoris	97
bb. Konzentration der Zuständigkeit	98
cc. Zuständigkeits- und Schiedsvereinbarungen	99
dd. Forum non conveniens	100
ee. Consolidation of Territorial Claims	104
ff. Stellungnahme	106
3. Zur Wirkung zivilrechtlicher Sanktionen im Ausland	109
a. Hauptsacheverfahren	110
b. Eilverfahren	111
IV. Kollisionsrecht	114
1. Der Grundsatz der Inländerbehandlung	114
2. Zum kollisionsrechtlichen Gehalt der §§ 120 ff. UrhG und des EG-Rechts	117
3. Zum kollisionsrechtlichen Gehalt der Berner Konvention	118
a. Vorüberlegung	119
aa. Relevante kollisionsrechtliche Anknüpfungspunkte	119
bb. Schema zum anwendbaren Recht bei Verletzung eines Urheberrechts	122
cc. Ergebnis	125
b. Der Streit über Art. 5 Abs. 2 S. 2 RBÜ	125

aa. Relevanz des Streits	126
bb. Auslegung	127
(1) Wortlaut	128
(2) Systematische Auslegung	129
(3) Historische Auslegung	131
(4) Rechtsvergleichende und teleologische Auslegung	132
cc. Stellungnahme	134
c. Ergebnis	136
4. Autonomes deutsches Kollisionsrecht – <i>de lege lata</i>	136
a. Relevanz des autonomen Kollisionsrechts	136
b. Deliktsstatut	137
aa. Gutachten	137
bb. Rechtsprechung	139
cc. Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen	140
dd. Ergebnis	141
c. Ordre Public	141
d. Rechtsbehelfe	142
e. Vorfragen	142
aa. Entstehung, Inhaberschaft, Inhalt und Dauer des Urheberrechts	143
bb. Übertragbarkeit von Urheberrechten	144
5. Rechtsprechung	144
a. Frühe Entscheidungen	144
b. <i>Alf</i> (BGH, 1992)	146
c. <i>The Doors</i> (BGH, 1993)	148
d. <i>Beuys</i> (BGH, 1994)	150
e. <i>Mauerbilder</i> (BGH, 1995)	155
f. <i>Spielbankaffäre</i> (BGH, 1997)	156
g. <i>Feliksas Bajoras</i> (Hanseatisches OLG Hamburg, 1997)	160
h. <i>Felsberg</i> (Saarländisches OLG, 2000)	162
i. Zusammenfassung	166
j. Übersicht	167
6. Das deutsche Kollisionsrecht – <i>de lege ferenda</i>	168
a. Zur Legitimation des Schutzlandprinzips	168
b. Deliktsstatut	173
aa. Art. 40 Abs. 1 EGBGB	174
bb. Art. 40 Abs. 2 EGBGB	177
cc. Art. 40 Abs. 3 EGBGB	178
dd. Art. 41 EGBGB	179
ee. Art. 42 EGBGB	180
ff. Art der Verweisung	181
gg. Fazit	182

c. Rechtsbehelfe	182
d. Vorfragen	182
aa. Zur Anknüpfung der Vorfrage	183
bb. Entstehung, Inhaberschaft, Inhalt und Schranken des Urheberrechts ...	183
cc. Übertragbarkeit des Urheberrechts	186
7. Eingrenzung	188
a. Mosaikbeurteilung	189
b. Lex fori	189
c. Harmonisierung des Urheberrechts	190
d. Rechtswahl	191
e. Einzelfallbezogene Ermittlung des anwendbaren Rechts	192
f. Stellungnahme	195
V. Ermittlung ausländischen Rechts	202
1. Die Regeln der ZPO	202
2. Zur Ermittlung ausländischen Rechts im Urheberrechtsprozeß	203
3. Stellungnahme	204
VI. Anerkennung und Vollstreckung	209
1. Die Regeln der ZPO	209
2. Die Regeln des EuGVÜ	211
a. Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ – <i>Renault v Maxicar</i> (EuGH, 2000)	212
b. Zur Anerkennung von ex-parte-Verfügungen	214

4. Kapitel: England

A. Chronologische Darstellung	216
I. Die traditionellen Regeln	217
1. Die double actionability rule	217
a. <i>Doulson v Matthews</i> (1792)	217
b. <i>Phillips v Eyre</i> (1870)	217
c. <i>Machado v Fontes</i> (1897)	219
d. <i>Boys v Chaplin</i> und <i>Chaplin v Boys</i>	220
aa. Court of Appeal (1968)	220
bb. House of Lords (1971)	222
e. <i>Red Sea Insurance Co Ltd v Bouygues SA</i> (1995)	223
f. <i>Dicey & Morris</i> (1993 und 2000)	224
g. Private International Law Act (1995)	225
h. Stellungnahme	226

2. Die Moçambique rule	228
a. <i>British South Africa Co v Companhia de Moçambique</i> (1893)	228
aa. Court of Appeal	229
bb. House of Lords	229
b. <i>Hesperides Hotels Ltd v Aegean Turkish Holidays Ltd and another</i> (1978) ...	231
c. Dicey & Morris (1922 und 2000)	232
d. Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982	232
e. Stellungnahme	233
3. Die Rechtsprechung zum gewerblichen Rechtsschutz	234
a. <i>Badische Anilin und Soda Fabrik v The Basle Chemical Works</i> (1898)	234
b. <i>Potter v Boken Hill Proprietary Co Ltd</i> (1906)	235
c. <i>Rey v Lecouturier</i> (1908/1910)	236
d. <i>Norbert Steinhardt & Son Ltd. v Meth</i> (1961)	237
e. <i>John Walker & Sons Ltd v Henry Ost & Co Ltd</i> (1969)	238
f. <i>Alfred Dunhill Ltd v Sunoptic SA</i> (1979)	239
g. <i>Intercontext and another v Schmidt and another</i> (1988)	240
h. <i>James Burrough Distillers plc v Speymalt Whisky Distributors Ltd</i> (1989)	241
4. Die Rechtsprechung zum Urheberrecht	242
a. <i>Jefferys v Boosey</i> (1854)	243
b. <i>Morocco Bound Syndicate Ltd v Harris</i> (1895)	246
c. <i>Baschet v London Illustrated Standard</i> (1900)	248
d. <i>Librairie du Liban Inc v Pardoe Blacker Ltd and Others</i> (1983)	249
e. <i>Krone GmbH v Amphenol Ltd</i> (1984)	253
f. <i>Def Lepp Music and Others v Stuart-Brown</i> (1986)	255
g. <i>Tyburn Productions Ltd v Conan Doyle</i> (1990)	258
h. Stellungnahme	260
II. Die Regeln des EuGVÜ	264
1. Der Civil Jurisdiction and Judgment Act (CJJA)	264
a. Anwendungsbereich	264
b. Der CJJA und die common law rules of jurisdiction	265
2. Die Rechtsprechung zum gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht seit 1991	267
a. <i>LA Gear Inc v Gerald Whelan & Sons Ltd</i> (24.5.1991)	267
b. <i>Mölnlycke AB v Procter & Gamble (No. 4)</i> (27.6.1991)	268
c. <i>ABKCO Music & Records Inc v Music Collection International Ltd</i> (7.11.1994)	269
d. <i>Plastus Kreativ AB v Minnesota Mining and Manufacturing Co</i> (9.12.1994)	272
e. <i>Mecklermedia Corporation and Another v DC Congress GmbH</i> (7.3.1997)	274
f. <i>Pearce v Ove Arup Partnership Ltd and Others – High Court</i> (7.3.1997)	276

g. <i>Coin Controls v Suzo International (UK) Ltd and others</i> (26.3.1997)	279
h. <i>Mother Bertha Music Ltd and Another v Bourne Music Ltd</i> (31.7.1997)	283
i. <i>Fort Dodge Ltd v Akzo Nobel NV</i> (27.10.1997)	285
j. <i>Sepracor Inc v Hoechst Marriion Roussel Ltd and Others</i> (14.1.1999)	286
k. <i>Pearce v Ove Arup Partnership Ltd and Others – Court of Appeal</i> (21.1.1999)	288
3. Reaktionen im Schrifttum	292
a. Torremans	293
b. Wadlow	294
c. Briggs	294
d. Cornish	295
e. Austin	296
f. Tugendhat	296
g. Stellungnahme	297
III. Forum non conveniens	298
1. Die Regeln	298
2. Forum non conveniens und das EuGVÜ – <i>Re Harrods (Buenos Aires)</i>	299
3. Forum non conveniens und Urheberrecht?	303
4. Exkurs: Beispiele aus der US-amerikanischen Rechtsprechung	306
5. Ausblick	309
a. Einheitsrecht	310
b. Forum non conveniens	311
c. Forum non conveniens und Public Policy	313
d. Stellungnahme	313
B. Systematische Darstellung	315
I. Remedies	315
1. Final relief	316
2. Interlocutory relief	317
II. Characterisation and Localisation	319
1. Characterisation	319
2. Localisation	321
III. Jurisdiction and Justiciability	323
1. Hauptsacheverfahren	323
a. Systematische Ansätze in <i>Pearce v Ove Arup</i>	323
b. Schema	324
c. Einordnung der Rechtsprechung in das Schema	325

d. Berücksichtigung des Wohnsitzes des Beklagten	328
e. Prognose	330
2. Eilverfahren	333
a. Die Zuständigkeit englischer Gerichte nach section 25 CJJA	334
b. Beschränkung durch <i>Moçambique rule</i> ?	335
3. Zur Wirkung zivilrechtlicher Sanktionen im Ausland	336
a. Hauptsacheverfahren	336
b. Eilverfahren	338
IV. Choice of Law	342
1. Der Grundsatz der Inländerbehandlung	342
2. Zum kollisionsrechtlichen Gehalt des Art. 5 Abs. 2 RBÜ	343
3. Anwendungsbereich des PIL Act	345
4. Copyright Infringement	345
a. Section 11 und section 12 PIL Act	345
b. Zur Anwendung der Regeln in verschiedenen Konstellationen	347
aa. Verletzung eines britischen Urheberrechts in England	348
bb. Verletzung eines ausländischen Urheberrechts in England	348
cc. Verletzung eines britischen Urheberrechts im Ausland	349
dd. Verletzung eines ausländischen Urheberrechts im Ausland	350
ee. Multi-country torts	350
c. Public policy	351
d. Remedies	353
e. Übersicht	354
5. Defences	355
a. Bestimmung des anwendbaren IPR-Statuts	355
b. Invalidity: Creation of Copyright, Scope and Termination	355
c. Contractual Defence	357
V. Pleading and Proof of Foreign Law	359
1. Zur Rolle ausländischen Rechts im englischen Zivilverfahren	359
2. Die Regeln	361
3. Zur Anwendung der Regeln im Urheberrecht	362
VI. Recognition and Enforcement	367
1. Die Regeln des common law	367
2. Die Regeln des EuGVÜ – <i>EMI Records Ltd v Modern Music GmbH</i>	369

5. Kapitel: Rechtsvergleichende Zusammenfassung

I. Rechtsbehelfe	371
II. Qualifikation und Lokalisierung	372
III. Justitiabilität, internationale Zuständigkeit und Auslandswirkung	373
1. Justitiabilität	373
a. Comity of nations und Achtung fremder Hoheitsmacht	373
b. Double actionability rule und Art. 12/38 EGBGB a.F.	374
c. Zum prozessualen Aspekt des Territorialitätsprinzips	375
2. Internationale Zuständigkeit	377
a. Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ	377
b. Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ	377
c. Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ	378
d. Art. 21 und 22 EuGVÜ	380
e. Art. 24 EuGVÜ	382
3. Auslandswirkung	382
IV. Anwendbares Recht	383
1. Die internationalen Konventionen, ihr kollisionsrechtlicher Gehalt und der Grundsatz der Inländerbehandlung	383
2. Die Kollisionsregeln	384
a. Deliktsstatut	384
b. Ordre public/public policy	385
c. Rechtsbehelfe/remedies	385
d. Vorfragen/defences	385
V. Ermittlung und Beweis ausländischen Rechts	386
VI. Anerkennung und Vollstreckung	388
Literaturverzeichnis	389
Verzeichnis der zitierten Entscheidungen	409
Sachregister	419

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AAA	American Arbitration Association
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AC	The Law Reports, House of Lords, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
aff'd	affirmed
AffP	Archiv für Presserecht
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
AIDA	Annali italiani del diritto d'autore, della cultura e dello spettacolo
ALAI	Association Littéraire et Artistique Internationale
ALI-ABA	American Law Institute – American Bar Association
All ER	The All England Law Reports
Alt.	Alternative
ALR	American Law Reports Annotated
Am. J. Comp. L.	The American Journal of Comparative Law
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
App. Cas.	appellate cases
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Australian L. J.	Australian Law Journal
B. & Ad.	Barnewall Adolphus Reports
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BegRegE	Begründung des Regierungsentwurfs
Beschl.	Beschluß
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt

BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIE	Bijblad Industriële Eigendom
Bing. NC	Bingham, N.C. Reports
Berk. Tech. L.J.	Berkeley Technology Law Journal
BR-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
Brown	Brown Reports
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
Bull.	Bulletin
Burr.	Burrow Reports
BV	besloten vennootschap
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeals
Cal. L. Rev.	California Law Review
Camp.	Campbell Reports
Cardozo Arts & Ent. L. J.	Cardozo Arts and Entertainment Law Journal
Cardozo J. Int. Comp. L.	Cardozo Journal of International and Comparative Law
Cass.	Cour de Cassation (Frankreich)
CDPA	Copyright, Designs and Patents Act (1988)
CJ	Chief Justice
CJJA	Civil Jurisdiction and Judgments Act (1982)
CJQ	Civil Justice Quarterly
Cir.	Circuit
cf.	confer
Ch	Law Reports, Chancery Division
ChD	Chancery Division
Cl.	Clause
CLR	Commonwealth Law Reports
Clunet	Journal du Droit International
CMLR	Common Market Law Review
Co.	company
Columbia L. Rev.	Columbia Law Review
Columbia-VLA JLA	Columbia-VLA Journal of Law & The Arts
CPR	Civil Procedure Rules
CR	Computer und Recht
D.	Recueil Dalloz

DAJV-NL	Newsletter der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung
DdA	Le droit d'auteur
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Dir. Aut.	Il diritto di autore
Diss.	Dissertation
doc.	document
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
Duke LJ	Duke Law Journal
EC	European Community
ECC	European Commercial Cases
ECR	European Court Reports
ed.	edition; editor(s)
ED Cal.	Eastern District of California
EEC	European Economic Community
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957, konsolidierte Fassung mit den Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997
ELR	European Law Reports
EMLR	Entertainment & Media Law Reports
Eng. Rep.	English Reports, Full Reprint, 1307-1865
Einl.	Einleitung
EIPR	European Intellectual Property Review
EPÜ	Münchener Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZPR	Europäisches Zivilprozeßrecht

EZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
f., ff.	folgend(e)
F.	The Federal Reporter (1 st series)
F.2d	The Federal Reporter (2 nd series)
F.3d	The Federal Reporter (3 rd series)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCBJ	Federal Circuit Bar Journal
Fordham Int. L.J.	Fordham International Law Journal
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSR	Fleet Street Reports
F. Supp.	Federal Supplement
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPÜ	Übereinkommen über das Europäische Patent für den gemeinsamen Markt vom 15.12.1975 (Gemeinschaftspatentübereinkommen)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	- (Auslands- und) Internationaler Teil
Harv. Int. L. J.	Harvard International Law Journal
Harv. J. L. & Techn.	Harvard Journal of Law and Technology
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
HCA	High Court of Australia
HL	House of Lords
HLC	House of Lords Cases
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HS	Halbsatz
HTML	Hypertext Markup Language
IBL	International Business Lawyer
ICC	International Chamber of Commerce
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
IDEA	The Journal of Law and Technology
i.d.F.	in der Fassung
i.E.	im Ergebnis
IER	Intellectuelle EigendomsRecht
IIC	International Review of Industrial Property & Copyright

ILPr	Law
Int. Lawyer	International Litigation Procedure
Inc.	International Lawyer
IP	Incorporation
IPR	Intellectual Property
IPRax	Internationales Privatrecht
IPRspr.	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des
	Internationalen Privatrechts
i.S.	im Sinne
i. V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J	Justice
JBL	Journal of Business Law
JJ	Justices
J. Copyright Soc.	Journal of the Copyright Society of the USA
JCP	Juris-classeur périodique (La semaine juridique)
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KOM	Kommission
LC	Lord Chancellor
LCJ	Lord Chief Justice
LG	Landgericht
lit.	litera, literae
LJ	Lord Justice of Appeal
LJJ	Lord Justices of Appeal
Lloyd's Rep	Lloyd's Reports
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
LQR	The Law Quarterly Review
LR	Law Reports
L. Rev.	Law Review
Ltd.	Limited (Company)
MarkenG	Markengesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens

Mich. J. Int. L.	Michigan Journal of International Law
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MMR	MultiMedia und Recht
Mod. L. Rev.	The Modern Law Review
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
MünchKomm	Münchener Kommentar
MR	Master of the Rolls
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
ND Cal.	Northern District of California
ND Ill.	Northern District of Illinois
NDNY	Northern District of New York
NILR	Netherlands International Law Review
NJ	Nederlandse jurisprudentie
NJB	Nederlands juristenblad
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NSWSC	New South Wales Supreme Court
NZ	New Zealand
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
ÖZöfR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Ord.	Order
öst. IPRG	(österreichisches) Bundesgesetz vom 15.6.1978 über das internationale Privatrecht
PC	Judicial Committee of the Privy Council
PCT	Patent Co-operation Treaty
PIL Act	Private International Law (Miscellaneous Provisions) Act (1995)
QB	Queen's Bench
r.	rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales

RBÜ	Privatrecht
RDI	Revidierte Berner Übereinkunft
RefE 1993	Rivista di diritto internazionale
	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts (außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen) vom 1.12.1993
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, hrsg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIDA	Revue internationale du droit d'auteur
Riv. dir. int.	Rivista di diritto internazionale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RI.	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RPC	Reports of Patent Design & Trademark Cases
Rs.	Rechtssache
RSC	Rules of the Supreme Court
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite; Satz
s.	siehe
SA	société anonyme
SARL	société à responsabilité limitée
schweiz. IPRG	(Schweizerisches) Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987
Schw. Jb. Int. R.	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
SDNY	Southern District of New York
sec.	section(s)
SI	Statutory Instruments Published by Authority
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung
SLT	Scots Law Times
SLR	Singapore Law Review
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
somm.	sommaire
Stanford L. Rev.	Stanford Law Review
State Tr	State Trials and Proceedings
s.u.	siehe unten

Term Rep	Term Reports
TGI	Tribunal de grande instance
TLR	Times Law Report
Trib.	Tribunal, Tribunale
TRIPs	Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights – Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
u.a.	unter anderem
Übk.	Übereinkommen
UCC	Uniform Commercial Code (USA); Universal Copyright Convention
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé – International Institute for the Unification of Private Law
U. Penn. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U. Pitt. L. Rev.	University of Pittsburgh Law Review
UrhG	Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Urt.	Urteil
US	United States
USC	United States Codes
USPQ	United States Patents Quarterly
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v	versus
Va. J. L. & Techn.	Virginia Journal of Law and Technology
Vand. J. Transnat. L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VC	Vice-Chancellor
vgl.	vergleiche
Virginia J. Int. L.	Virginia Journal of International Law
Vol.	Volume
Vor	Vorbemerkung
WCT	World Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organization
WLR	The Weekly Law Reports
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WTO	World Trade Organization

WUA	Welturheberrechtsabkommen
www	World Wide Web
Yale L. J.	Yale Law Journal
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZPInt.	Zeitschrift für Zivilprozeß International

„Legislators may ride happily over the cobbles
of different national traditions and attitudes;
but litigation is liable to show how bumpy
the surface actually is.“¹

1. Kapitel:

Einleitung

I. Problemaufriß

Die technologischen und politischen Herausforderungen an das Urheberrecht sind enorm.²

Ein immaterielles Werk läßt sich aufgrund der Technik an verschiedenen Orten gleichzeitig wahrnehmen. Mit der Erfindung des Buchdrucks verlor der Schriftsteller die uneingeschränkte Kontrolle über die Verbreitung und Verwertung seines Werkes. Andere technische Errungenschaften wie die Papiermaschine, die gußeiserne Druckpresse und die dampfgetriebene Schnellpresse beschleunigten die Kommunikation im 19. Jahrhundert und führten zur Massenverbreitung immaterieller Werke.³ Heute ermöglicht die Technik die nahezu zeitgleiche Übertragung einer Sendung in verschiedene Staaten. Über Datennetze lassen sich Inhalte in digitaler Form unabhängig von Zeit und Ort bei geringen Kosten übermitteln.⁴ Der Einsatz digitaler Medien beschleunigt die Internationalisierung des Urheberrechts und führt zu einem drastischen Anstieg von Verletzungen.⁵ Wieder einmal muß der Urheberrechtsschutz der

¹ Cornish, GRUR Int. 1996, 285, 289.

² Allgemein zu den Herausforderungen an das Immaterialgüterrecht, Cornish, IP, Chapter I, insbesondere Rn. 35–38.

³ Wadde, Geistiges Eigentum, 68.

⁴ Ausführlich zu den technischen Voraussetzungen des Internet: Bühler, Urheberrecht im Internet, 3–18; von Hinden, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, 5–14.

⁵ Vgl. Adams, in: Rickett/Austin, 251, 252: „If by 'internationalisation' we mean that goods the subject of industrial property rights are traded around the world, that is nothing new, though the volume of such trade has no doubt grown, and the mechanisms which facilitate it have improved so far as the individual consumer is concerned. The development of sales through the Internet is an aspect of this. [...] But, is this a change in quantity or kind? I would argue merely the former. The major change is the facility with which ordinary members of the public can, in principle, order goods from other countries through the Internet.

technologischen Entwicklung angepaßt werden.⁶ Technische Schutzvorrichtungen vermögen Urheberrechtsverletzungen nur unzureichend und nur zeitweilig einzudämmen.⁷ Durch private Verträge zwischen Urheberrechtsinhaber und Nutzer lassen sich Urheberrechtsverletzungen partiell verhindern, aber eben nicht umfassend.⁸ Mit einer weltumspannenden Vereinheitlichung des Urheberrechts, die auch Fragen der Gerichtsbarkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung Rechnung trägt, ist in den nächsten Jahren trotz internationaler und regionaler Bemühungen nicht zu rechnen.⁹ Effektiver Urheberrechtsschutz ist somit nach wie vor nur durch das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Einzelstaaten zu erreichen.

Die politische Herausforderung an das Immaterialgüterrecht besteht darin, eine Vielzahl divergierender einzelstaatlicher Interessen miteinander in Einklang zu bringen. In dem Maße wie der Ruf nach einer weltweiten Verstärkung des Schutzes zunimmt, wird die Kritik am Schutz der Immaterialgüter-

They have been able to do the same thing by mail order for years, of course, and it is just becoming a lot easier, at least for those with credit cards.“

⁶ Vgl. *Geller*, From Patchwork to Network: Strategies for International Intellectual Property in Flux, 31 *Vanderbilt J.T.L.*, 553 ff.; *Williams*, Has Copyright had its Day?, IBL 1999, 148–150 und 163–164; *Ricketson*, New Wine Into Old Bottles: Technological Change and Intellectual Property Rights, 53–82; *Götting*, Einleitung, in: ders., *Multimedia*, 3: „Meilensteine des technischen Fortschritts, die jeweils einen Anpassungsprozeß des Urheberrechts auslösten, sind, wenn man einen weiten Bogen spannt, die Erfindung der Fotografie, die Erfindung des Films, des Phonographen, des Hörfunks und Fernsehens, des Fotokopierens und des Computers sowie der Videotechnik. [...] Das Urheberrecht wird durch die tiefgreifenden technischen Veränderungen, die durch die Digitalisierung und Vernetzung hervorgerufen werden, erneut auf eine Bewährungsprobe gestellt. Es muß beweisen, daß es auch dieser Herausforderung gewachsen ist.“

⁷ So lassen sich digitalisierte Werke etwa durch „date bombs“ oder „encryption envelopes“ schützen. Soll ein Werk in einem Datennetz verwertet werden, bieten sich z.B. digitale Zertifikate an. Vgl. die ausführliche Auflistung bei *Schlachter*, 12 *BerkTLJ* 1997 15, 38–44. Kritisch dazu: *Hilty*, Rechtsbeziehungen, in: ders., *Information Highway*, 437, 468. Ein weiteres Beispiel: Zusammen mit den Herstellern von Audiogeräten und Computersoftware wollen die Musikkonzerne einen Kopierschutz entwickeln, mit dessen Hilfe Musikdateien vor der Vervielfältigung im Internet geschützt werden sollen. Zum Stand des technischen Urheberrechtsschutzes zu Beginn des 21. Jahrhunderts: *Federrath*, ZUM 2000, 804–810; *Davies*, GRUR Int. 2001, 915–919.

⁸ Vgl. *Austin*, in: *Rickett/Austin*, 105, 121: „[...] content providers may simply opt out of the copyright regime, deciding instead to rely on private law protections, supported by shrink-wrap or click-wrap licences and the like. Content providers are likely to continue to set in place contractual terms that attempt simply to override any possible restrictions on their rights that might be imposed by particular domestic copyright regimes.“

⁹ Engagierter Befürworter eines weltweiten Urheberrechts ist *Sterling*, der durch akribische rechtsvergleichende Analyse die Grundlagen eines „World Copyright Law“ aufzuspüren versucht. Zu den internationalen Urheberrechtsabkommen 2. Kapitel II; zum Entwurf der Haager Konferenz über ein weltweites Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen 3. Kapitel III.2.c.dd.

rechte lauter.¹⁰ Entwicklungsländer, die auf die Nutzung von Erfindungen zur Linderung der ärgsten Not und zur Entwicklung ihrer Wirtschaft angewiesen sind,¹¹ verfügen oft nicht über die Mittel, die Nutzung zu vergüten.¹² Die Forderung der Entwicklungsländer nach freiem Zugang zum Wissen der Welt ist von den Industrieländern mit einer Gegenoffensive beantwortet worden, die zum Abschluß des TRIPs-Übereinkommens geführt hat.¹³ Darin verpflichten sich die Mitgliedstaaten der World Trade Organization zu einem Mindestschutz von Immaterialgüterrechten.¹⁴ Ein weiterer politischer Aspekt betrifft die Monopolstellung, die ein Immaterialgüterrecht seinem Inhaber verschafft. Konzentrieren sich mehrere Schutzrechte auf wenige Marktteilnehmer, gerät der freie Wettbewerb in Gefahr.¹⁵

Im Kontext von Technologie und Welthandel sind grenzüberschreitende Urheberrechtsverletzungen alltäglich geworden.¹⁶ Häufiger denn je werden

¹⁰ Cornish, IP, 1–35.

¹¹ Zur Rolle der Immaterialgüter bei der ökonomischen Entwicklung *Blakeney*, Guide to TRIPs, Appendix I, 149–177.

¹² Zum Interessenkonflikt zwischen Nord und Süd *Hilpert*, TRIPs und das Interesse der Entwicklungsländer, GRUR Int. 1998, 91–99; *Pacón*, What Will TRIPs Do For Developing Countries? 329–356; *Sodipo*, Piracy and Counterfeiting. Gatt, TRIPs and Developing Countries.

¹³ Zu Entstehung und Hintergrund des TRIPs-Übereinkommens *Blakeney*, Part I, S. 1–9; *Ricketson*, The Future of the Traditional Intellectual Property Conventions in the Brave New World of Trade-Related Intellectual Property Rights, [1995] IIC, 872–899.

¹⁴ Aus der Präambel des TRIPs-Übereinkommens: „Desiring to reduce distortions and impediments to international trade, and taking into account the need to promote effective and adequate protection of intellectual property rights, and to ensure that measures and procedures to enforce intellectual property rights do not themselves become barriers to legitimate trade [...]“

¹⁵ Zu den wettbewerbspolitischen Auswirkungen des Schutzes von Immaterialgüterrechten *Ullrich*, Technologieschutz nach TRIPs: Prinzipien und Probleme, GRUR Int. 1995, 623–641, insbesondere S. 640 f.

¹⁶ Beispiele: (1.) Der Web-Broadcaster „iCraveTV“ hat Ende des Jahres 1999 für Schlagzeilen gesorgt, weil er von Toronto aus die Signale kanadischer und amerikanischer Fernsehstationen über das Internet verbreitete. Inzwischen mußten die Kanadier ihren Service nach einem rasch angestregten Gerichtsverfahren und der Androhung von Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe einstellen. (*Twentieth Century Fox Film Corp v iCraveTV*, No. 00-121 Western District of Pennsylvania, 20.1.2000; die Parteien schlossen am 28.1.2000 einen Vergleich; *Ginsburg*, 2000 Update, 9). (2.) In der Entscheidung *National Football League v PrimeTime 24 Joint Venture* des US Court of Appeals for the Second Circuit vom 28. April 2000 (211 F.3d 10; dt. Übersetzung in GRUR Int. 2000, 1082–1087 m. Anm. *Patry*) geht es um grenzüberschreitende Satellitenübertragungen. Das Berufungsgericht untersagt die Zweitausstrahlung urheberrechtlich geschützter Aufzeichnungen von Footballspielen nach Kanada. Dazu *Austin*, in: *Rickett/Austin*, 105, 112: „Noting that it is ‘axiomatic that the copyright laws of the United States do not apply extraterritorially’, Primetime 24 argued that the plaintiff had failed to state a proper claim, on the basis that all the actions complained of took place outside the United States. The District Court for the Southern District of New York disagreed, holding that the uploading to the satellite within the United States infringed the right of public performance under section 106 (4) of the US Copyright

staatliche Gerichte mit komplexen internationalen Urheberrechtsstreitigkeiten konfrontiert. Die Frage ist, wie sie auf diese Herausforderungen reagieren.

II. Aufgabe und Programm

Es wird viel über die Zukunft des internationalen Urheberrechts diskutiert. Darüber gerät die forensische Praxis der Gegenwart leicht aus dem Blick. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht deshalb die Darstellung des status quo. Wie gehen deutsche und englische Gerichte mit internationalen Urheberrechtsstreitigkeiten um? Nur auf der Grundlage der *lex lata* lassen sich die zahlreichen Vorschläge zur Bewältigung internationaler Urheberrechtskonflikte einordnen und besprechen. Ob und inwiefern das System des internationalen Urheberrechts in Deutschland und England verschieden rezipiert wird, soll sich im Rechtsvergleich erweisen. Unterschiede im materiellen Recht sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Die von den Geschädigten eingeschalteten Anwälte werden mit einer Reihe von Fragen konfrontiert. Die Anwälte der Beklagten stellen sich unter umgekehrten Vorzeichen dieselben Fragen, ehe das Gericht zwischen beiden Positionen abwägt. In einem internationalen Urheberrechtsprozeß sind vor allem folgende Fragen relevant:

- Ist überhaupt ein Urheberrecht verletzt worden? Wo ist es verletzt worden?
- Welche Rechtsbehelfe kommen in Frage? Welche Rechte hat der Kläger? Stehen einstweilige Maßnahmen zur Verfügung? Kann notfalls (geheimes) Beweismaterial des Gegners gesichert werden? Erlassen die Gerichte grenzüberschreitende Verfügungen?
- Welche Gerichte sind aufgrund welcher Vorschriften zuständig? Darf sich ein Gericht für zuständig erklären, obwohl es in der Sache um ein ausländisches Urheberrecht geht? Besteht die Möglichkeit des *forum shopping*?

Act, 'even though it takes one or more further steps for the work to reach the public.'“ (3.) Die Verwertungsgesellschaft „Wort“ scannte Pressespiegel ein und verbreitete sie per e-mail. Ende Dezember 1999 wurde ihr vom Oberlandesgericht Köln auf Antrag dreier in ganz Deutschland erscheinender Tageszeitungen einstweilig untersagt, einen Vergütungsvertrag mit einem Unternehmen abzuschließen, das im firmeneigenen Kommunikationssystem einen elektronischen Pressespiegel nutzt (OLG Köln, MMR 2000, 365–370). Der Rechtsstreit bekommt eine internationale Dimension, sobald ein ausländisches Unternehmen Pressespiegel mit oder ohne Vergütung nutzt oder sobald ein Unternehmen Pressespiegel per e-mail weltweit an seine Niederlassungen verschickt.

- Wie gestaltet sich das Kollisionsrecht im Forumstaat? Muß der Richter eine (komplizierte) ausländische Urheberrechtsordnung anwenden, obwohl er mit ihr nicht vertraut ist? Darf er umgekehrt heimisches Recht anwenden, obwohl es möglicherweise vom ausländischen Recht abweicht?
- Welche Vorschriften gelten für die Ermittlung ausländischen Rechts? Welchen Einfluß hat das Prozeß- und Beweisrecht des Gerichtsstaates auf den Ausgang des Verfahrens?
- Welche Aussichten hat eine Entscheidung, im Ausland anerkannt und vollstreckt zu werden? Wird durch die Entscheidung der Grundsatz des rechtlichen Gehörs oder die öffentliche Ordnung des Anerkennungsstaates verletzt? Beinhaltet die Entscheidung eine Rechtsfolge, die ein Staat, auf den sich die Entscheidung erstreckt, gar nicht kennt? Ist der Kläger gar gezwungen, wegen der Probleme, die sich bei der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung ergeben, sein Recht bei verschiedenen Gerichten einzuklagen?
- Wie schnell kann eine Entscheidung erwirkt werden? Wie teuer wird der Prozeß?

In dieser Arbeit werden sechs Phasen der Prüfung eines internationalen Urheberrechtsfalles unterschieden.¹⁷ Sie tragen die Etiketten „Rechtsbehelfe“, „Qualifikation und Lokalisierung“, „Justitiabilität und internationale Zuständigkeit“, „Anwendbares Recht“, „Ermittlung und Beweis ausländischen Rechts“ und „Anerkennung und Vollstreckung“.¹⁸

Diese sechs Aspekte sind die Koordinaten für den Rechtsvergleich.¹⁹ Da sich Einzelheiten im common law anders darstellen als im civil law, wird auf eine weitergehende Abstimmung der Länderteile verzichtet. Stellvertretend für das civil law wird das internationale Urheberrecht zunächst aus deutscher Sicht systematisch dargestellt. Das englische Recht repräsentiert das common law. Die Entwicklung der englischen Rechtsprechung wird chronologisch nachgezeichnet, ehe in einem systematischen Teil die sechs Aspekte wieder aufgegriffen werden. Auf diese Weise wird versucht, der induktiven Methode der englischen Rechtsprechung gerecht zu werden, die Regeln aus den Fakten eines Falles entwickelt und abstrakte Prinzipien meidet.²⁰

¹⁷ Vgl. den Überblick Prüttings, in: ders., Entwicklung, 38–41.

¹⁸ Eine empirische Untersuchung zur Bestimmung der Prozeßkosten und der Prozeßdauer kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden.

¹⁹ Großfeld, Kernfragen der Rechtsvergleichung, S. 106: „Die Schwierigkeit besteht hier darin, daß wir die fremde Ordnung durch die ‚Brille‘ unserer Welterfahrung, unserer Sprache, unseres Sprachverständnisses vernehmen: Wir horchen an einer fremden Muschel und halten den eigenen Pulsschlag für das Rauschen des Weltmeeres.“

²⁰ Vgl. Lord Goff of Chieveley, The Future of the Common Law [1997] ICLQ 745, 753: „Common lawyers tend to proceed by analogy, moving gradually from case to case. We tend

III. Eingrenzung und Begriffe

Gegenstand dieser Untersuchung sind die Verwertungsrechte (copyrights),²¹ nicht die Urheberpersönlichkeitsrechte (moral rights).²² Im Mittelpunkt steht die auf Schadensersatz oder Unterlassung gerichtete Klage wegen Verletzung eines Urheberrechts (infringement). Gegenstück ist die Klage auf Feststellung, daß eine Handlung die Schutzrechte eines anderen nicht verletzt. Internationales Urhebervertragsrecht wird nicht untersucht; nur die Übertragbarkeit von Urheberrechten wird kollisionsrechtlich gewürdigt. Der Begriff „internationales Urheberrecht“ bezeichnet urheberrechtliche Sachverhalte mit Auslandsbezug.

Wo es notwendig erscheint – vor allem bei internationaler Zuständigkeit und Anerkennung – wird zwischen Hauptsacheverfahren und Eilverfahren unterschieden. Verfügungen, die im Eilverfahren erlassen werden, heißen „einstweilige Maßnahmen“, wenn von Verfügungen verschiedener Rechtsordnungen die Rede ist.

Urheberrechtsverwandte und gewerbliche Schutzrechte werden nur insofern berücksichtigt, als sie zum Verständnis oder zur Klärung einer urheberrechtlichen Rechtsfrage beitragen. Wenn von gewerblichen Schutzrechten die Rede ist, sind in erster Linie Patente (patents) und Markenrechte (trade marks) gemeint. Der Begriff „Immaterialgüterrechte“ bezeichnet Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und gewerbliche Schutzrechte. Er entspricht dem englischen Begriff „Intellectual Property Rights“.

Da sich diese Arbeit auf den Rechtsvergleich zwischen Deutschland und England konzentriert, wird auf die Darstellung technischer und rechtlicher Einzelprobleme, die die Verbreitung von Daten mittels bestimmter Technolo-

to avoid large, abstract, generalisations, preferring limited, temporary, formulations, the principles gradually emerging from concrete cases as they are decided. In other words, we tend to reason *upwards* from the facts of the cases before us, whereas our continental colleagues tend to reason *downwards* from abstract principles embodied in a code. The result is that we tend to think of each case as having a relatively limited effect, a base for future operations as the law develops forwards from case to case – and occasionally backwards if we are modest enough to recognise that perhaps they have gone too far. This method of working can be epitomised in the statement that common lawyers worship at the shrine of the working hypothesis.“

²¹ Vgl. §§ 15–24 UrhG, einschließlich der in §§ 25–27 kodifizierten sonstigen Rechte; *Cornish, IP, Chapter 11*.

²² Vgl. §§ 12–14 UrhG; *Bainbridge, IP*, 98–119. Zu den unterschiedlichen Ansätzen der civil und der common law-Systeme *Sterling, INTERGU 1997*, 77, 78: „The differences between the two approaches are well known: these are said to include the recognition and implementation of moral rights, the position of employees, the treatment of films and the criteria of protection. In a world where the protection of intellectual property is increasingly viewed on an international basis – of necessity, because of technological and economic developments – one should not exaggerate these differences.“ *Sterling* schlägt vor, anstelle von „copyright“ oder „author’s right“ von „creator’s right“ zu sprechen.

gien (e-mail, Fax, CD-Rom, ftp-Übertragung, etc.) aufwirft, verzichtet.²³ Der Begriff „Internet“ wird als Synonym für alle Arten von Datennetzen verwendet, unabhängig davon, ob die Datenstrecken drahtlos oder drahtgebunden ausgelegt sind.²⁴

²³ Umfassend Bühler, Urheberrecht im Internet, 19–317.

²⁴ Ausführlich zum Internet Intveen, Internationales Urheberrecht und Internet, 10 und Klett, Urheberrecht im Internet, 18 ff. Vgl. die Definition von *Aldous LJ* in *British Telecommunications v One In A Million* [1998] 4 All ER, 476, 480 d: „At its simplest the Internet is a collection of computers which are connected through the telephone network to communicate with each other.“

2. Kapitel:

Grundlagen des internationalen Urheberrechts

I. Territorialitätsprinzip

1. Begriff

Wer sich mit Immaterialgüterrechten beschäftigt, stößt alsbald auf das schillernde Prinzip der Territorialität, das sich in seiner diffusen Vielschichtigkeit nicht ohne weiteres fassen läßt. Cornish spricht von einem many-headed concept.¹ Laut Schack zeichne es sich vor allem dadurch aus, daß es unklar und vieldeutig ist.² Koumantos schreibt ihm eine *ambiguïté totale*³ zu und meint, „qu’il y a autant d’acceptions du principe de territorialité que de juristes qui l’invoquent.“⁴ Beier schließlich nennt es eine inhaltslose Zauberformel: „au rang de dogme en tant que formule magique commode, sans s’expliquer sur son contenu.“⁵

Wer dennoch das Prinzip der Territorialität begreifen und abbilden will, um das internationale Immaterialgüterrecht zu verstehen, begegnet der Herausforderung, etwas darstellen zu müssen, das sich angesichts einer blühenden Vielfalt von Meinungen gar nicht kohärent darstellen läßt.⁶ Am sinnvollsten erscheint es, sich den zentralen Aspekten des Territorialitätsprinzips über vier von Cornish formulierte Facetten zu nähern.⁷

¹ Cornish, *Technology and Territoriality*, 300.

² Schack, *Anknüpfung*, 20.

³ Koumantos, *DdA* 1988, 339, 441.

⁴ Koumantos, *Il diritto di autore*, 1979, 616.

⁵ Beier, *Clunet* 1971, 5; ders., *GRUR Int.* 1986, 12.

⁶ Nussbaum (Gründzüge, 36–39) erstellt einen Katalog von Anwendungsfällen und betont, daß seine Aufzählung nicht den Anspruch auf Vollzähligkeit erheben könne.

⁷ Cornish, *IP*, 3. Aufl., 22; in Anlehnung an Cornish Wadlow, *Enforcement*, 9; Grosheide, *GRUR Int.* 2000, 310, 313, faßt wie folgt zusammen: „(1) Die Wirkungen des Urheberrechts werden in jedem Staat durch das Recht dieses Staates bestimmt; (2) das Urheberrecht erfaßt nur Tätigkeiten innerhalb des schutzgewährenden Staates; (3) das Urheberrecht kann nur durch Angehörige des schutzgewährenden Staates geltend gemacht werden oder durch solche Ausländer, denen durch das nationale Recht ein ähnlicher Status zugebilligt worden ist; (4) das Urheberrecht kann nur vor den Gerichten des schutzgewährenden Staates geltend gemacht bzw. angegriffen werden.“ Vgl. ferner *Trollers Katalog, Immaterialgüterrecht*, 3. Aufl., 138–139: „Der Grundsatz, daß die Immaterialgüterrechte territorial begrenzt sind, besagt

(1) „The right in each country is determined by the law of that country and is independent of equivalent rights governing the same subject-matter (invention, work, trade mark, etc.) in other countries and neither stands nor falls with them.“ Der erste, rein *sachrechtliche* Aspekt beruht auf der Annahme, ein Immaterialgüterrecht entstehe durch staatlichen Hoheitsakt – sei es durch Einzelakt wie bei den gewerblichen Schutzrechten, sei es ex lege wie beim Urheberrecht. Da ein Immaterialgüterrecht erst aufgrund staatlichen Handelns entsteht, kann es auch nur innerhalb des Staatsgebiets Geltung beanspruchen.

(2) Dieser Zusammenhang führt zum zweiten, dem *räumlichen* Aspekt des Territorialitätsprinzips. „The right only affects activities undertaken by others within the geographical territory for which it is granted. This area is normally defined by the boundaries of the state concerned, with possible extensions for crossborder, sea, air and space activities connected to it.“ Der Staat kann auf seinem Territorium nach Belieben verfahren und Immaterialgüterrechte entstehen, ausgestalten und erlöschen lassen.⁸ Die staatliche Hoheitsgewalt endet jedoch an den Grenzen, jenseits derer der Staat seine Souveränitätsrechte nicht ausüben darf.⁹ Dies folgt aus dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß kein Staat sich in die inneren Angelegenheiten des anderen einmischen darf.¹⁰

(3) „The right may be asserted only by nationals of the country for which it is granted and such others as the law also includes.“ Als Recht, das kraft staatlicher Hoheitsgewalt entsteht, ist das Immaterialgüterrecht national be-

somit: a) Die Ausschließlichkeitsrechte an Immaterialgütern werden in jedem Land unabhängig vom Rechtsschutz in einem andern Land erworben. b) Die Ausschließlichkeitsrechte richten sich gegen alle Personen, auch gegen diejenigen außerhalb des Schutzlandes; sie betreffen aber nur Handlungen, die im Schutzland vorgenommen werden. c) Aus den in einem Land bestehenden Ausschließlichkeitsrechten an Immaterialgütern können keinerlei Folgen für den Rechtsschutz am selben Immaterialgut in einem andern Land abgeleitet werden. d) Die Gesetze jedes Schutzlandes bestimmen Entstehen, Inhalt und Umfang der Ausschließlichkeitsrechte an Immaterialgütern völlig selbständig, sie verweisen nicht auf ausländische Rechte (Territorialitätsprinzip im eigentlichen Sinne).“

⁸ Vgl. *Nouvier*, 47; in Anlehnung an *K. Troller*, Manuel, 53: „La territorialité, en matière de propriété intellectuelle, signifie en substance que:

- la loi du pays pour lequel la protection des biens immatériels est invoquée détermine les conditions d'existence, le contenu et l'extinction du droit de propriété intellectuelle;
- la protection accordée par la loi nationale de ce pays est limitée au seul territoire de cet Etat, et n'aura donc en principe pas d'effets au-delà de ses frontières;
- cette protection est indépendante de celle éventuellement octroyée dans d'autres Etats.“

⁹ Vgl. *Mann*, *RabelsZ* 1956, 6 f. *Mann* unterscheidet zwischen der Ausübung und der Existenz eines Rechts: „Es wäre gewiß nicht richtig, zu behaupten, daß die aus der territorialen Hoheit eines Staates abgeleiteten Rechte keine extraterritoriale Existenz hätten; im Gegenteil ist die extraterritoriale Existenz im Rahmen des Völkerrechts sowie des internationalen Privatrechts anerkannt. Aber die Ausübung ist territorial beschränkt.“

¹⁰ Das Rechtsprinzip der Nichteinmischung hat bereits *Kant* in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ formuliert: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalthätig einmischen.“ *Kant's Werke*, Bd. VIII, Abhandlungen nach 1781, Erster Abschnitt Nr. 5, 346.

grenzt.¹¹ Es unterscheidet sich darin von solchen privaten Rechten wie Eigentum und Forderung, die überall (universal) gelten.¹² Anders als diese Rechte wird ein Immaterialgüterrecht im Ausland nicht anerkannt. Jeder Staat schützt nur die von ihm nach Maßgabe seiner eigenen Gesetzgebung anerkannten Immaterialgüterrechte, nicht aber die von ausländischen Staaten verliehenen.¹³ Für einen Urheber heißt das – und dies ist der dritte, der *personale* Aspekt des Territorialitätsprinzips – daß er sein Urheberrecht nur gegen Verletzungshandlungen geltend machen kann, die auf dem Gebiet dieses Staates stattgefunden haben.¹⁴ Konsequenterweise dürften viertens nur Gerichte des Staates zuständig sein, der das Immaterialgüterrecht gewährt.

(4) „The right may be asserted only in the courts of the country for which it is granted.“ Ob der *prozessuale* Aspekt heute noch aktuell ist oder ob sich an ihm erweist, daß sich das Konzept der Territorialität überlebt hat, kann vorerst dahinstehen.¹⁵

(5) Der prozessuale Aspekt ist die vierte Säule eines Gebäudes, das um eine fünfte Säule, um einen *kollisionsrechtlichen* Aspekt, ergänzt werden könnte: Einerseits wird vertreten, die Regel der Territorialität des Urheberrechts sei zunächst nur Sachrecht, nicht auch Kollisionsrecht und beschränke materiell die Wirkung des subjektiven Urheberrechts, nicht aber kollisionsrechtlich die Anwendbarkeit ausländischen objektiven Urheberrechts.¹⁶ Andererseits mehren sich die Stimmen, die eine Erweiterung des sachrechtlichen Territorialitätsprinzips um ein kollisionsrechtliches Element fordern.¹⁷

Wie auch immer man sich in dieser umstrittenen kollisionsrechtlichen Frage entscheidet,¹⁸ fest steht, daß das Prinzip der Territorialität eine sachrechtliche, eine räumliche, eine personale und eine prozessuale Facette hat.

2. Kritik

Die Territorialität der Immaterialgüterrechte ist ein Relikt des Privilegienwesens.¹⁹ Ursprünglich verlieh ein Staatsoberhaupt ein Recht des geistigen Eigentums nur ausnahmsweise als Privilegium, dessen Geltung auf das Herrschaftsgebiet beschränkt blieb.²⁰ Während sich die Privilegien zu Zivilrechten entwickelten und allmählich einen festen Platz in den Rechtsordnungen der

¹¹ Kropholler, IPR, § 53 VII 2.

¹² Kegel/Schurig, § 23 I 2.

¹³ Wolff, IPR, 183.

¹⁴ Cornish, Technology and Territoriality, 300.

¹⁵ Siehe unten 3. Kapitel III.1; 4. Kapitel B.III.

¹⁶ Zweigert/Puttfarcken, GRUR Int. 1973, 573, 574.

¹⁷ Vgl. von Bar, Kollisionsrecht, Fremdenrecht und Sachrecht, UFITA 108 (1988), 27, 45.

¹⁸ 3. Kapitel IV.6.a.

¹⁹ Zur geschichtlichen Entwicklung der Idee des geistigen Eigentums Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, 18–67.

²⁰ Wadle, Geistiges Eigentum, 64.

Welt einnehmen,²¹ blieb das Territorialitätsprinzip unangetastet.²² Noch heute beschränkt sich jeder Staat auf die Anwendung seiner eigenen Gesetze, wenn ein Immaterialgüterrecht im Inland verletzt wird, so daß der Inhaber eines solchen Rechts so viele verschiedene Rechte besitzt wie es Staaten gibt und kein einzelnes transnationales Urheberrecht (sog. Kegelsche Bündeltheorie).²³

Historisch ist das Territorialitätsprinzip seit der Aufhebung des Privilegienwesens überholt, da das Urheberrecht anders als gewerbliche Schutzrechte nicht durch einen staatlichen Verleihungsakt, sondern mit der Schöpfung des Werkes *ex lege* entsteht.²⁴ Als absolutes Recht, das mit seiner Entstehung gegenüber jedermann wirkt und gegenüber jedermann durchsetzbar ist, läßt es sich nicht auf ein bestimmtes Territorium begrenzen.²⁵ Warum soll ein Urheberrecht nicht weltweit gelten wie es seiner universalen,²⁶ aus der

²¹ Vgl. den Überblick bei *Cigoj*, 53–54, insb. Fn. 1., m.w.N.

²² Typisch für das territoriale Denken ist eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1890, RG JW Nr. 19, 1890, 280 f.: „Denn nach diesem Patentgesetz werden Patente für das Gebiet des deutschen Reichs erteilt. [...] Damit ist in keiner Weise die Wirksamkeit ausländischer Patente über die Grenzen des Territoriums, für welches sie verliehen sind, unter Schutz gestellt. [...] Man darf nicht aus den verschiedenen Patentgesetzen der einzelnen Kulturstaaten einen allgemeinen Satz ableiten, es werde das Erfinderrecht geschützt. Ein solcher allgemeiner Satz wäre nur eine Abstraction, welche nicht geeignet ist das, was sich in verschiedenen Gesetzgebungen Gleichmäßiges findet, zu einem gemeinsamen Recht zu machen. [...] In diesem Sinne ist, – man mag es beklagen, – das Erfinderrecht zu einem gemeinsamen Rechtsinstitut der Kulturstaaten noch nicht geworden, und der Richter kann es dazu nicht machen. [...] So gewinnt das Erfinderrecht nicht wie das Eigentum als wohlerworbenes Recht ein von dem Gesetz, Kraft dessen Autorität es entstanden ist, und von den territorialen Grenzen dieses Gesetzes unabhängiges und selbstständiges Dasein; es bleibt auch in seinem Fortbestand von diesem Gesetz abhängig, und darum kann auch der Schutz des verliehenen Patents nicht über den Machtbereich des Gesetzes hinaus reichen.“

²³ *Soergel-Kegel*, Rn. 22, Anh. Nach Art. 12.

²⁴ Vgl. zum Entstehen des Urheberrechts durch Schöpfungsakt: *Schack*, Urheberrecht, 339 und 103 ff.; *Koumantos*, DdA 1988, 439, 441; *Patry*, [2000] Am. J. Comp. L., 383, 394. Zustimmung *Ulmer*, Gutachten, 9. Warum er in Anlehnung an *Wolff*, International Private Law, No. 521, dennoch an dem Gedanken festhält, daß sich die Wirkung der gesetzlichen Regelung des Urheberrechts auf das Hoheitsgebiet des Staates beschränkt, in dem das Gesetz erlassen wurde, sagt er nicht. Vgl. auch *Ulmer*, Urheberrecht, 70 f.

²⁵ *Regelin*, 73.

²⁶ Unter Berufung auf *Locke* haben die Richter der King's Bench 1769 in *Millar v Taylor* die universale Natur des Urheberrechts anerkannt ([1769] 4 Burr. 2303). Nur fünf Jahre später entschied das House of Lords in *Donaldson v Beckett*, daß Urheberrechte in England nur durch Gesetz gewährt werden ([1774] 4 Burr 2408). Unbeeindruckt von *Donaldson v Beckett* sprach sich noch 1854 eine knappe Minderheit des House of Lords in *Jefferys v Boosey* für die Anerkennung der universalen Natur des Urheberrechts aus ([1854] 4 HLC 814–996). Siehe unten 4. Kapitel A.I.4.a. Heute betrachten common law courts ein internationales Urheberrecht als ein Mosaik von territorial begrenzten Urheberrechten. Vgl. *Hoffmann LJ* in *ABKCO Music v Music Collection* [1995] RPC 657, 660: „In principle the law of copyright is strictly territorial in its application.“ Ausführlich zum Urteil 4. Kapitel A.II.2.c.

naturrechtlichen Idee²⁷ des geistigen Eigentums geborenen Natur entspräche?²⁸

Schon 1934 hat Bartin auf den Widerspruch zwischen universaler Natur und territorialer Rechtswirklichkeit des Urheberrechts hingewiesen und sich für die Anwendung des Rechts des Ursprungslandes ausgesprochen.²⁹ Auch Schwind knüpft in seinem Entwurf eines österreichischen Gesetzes über das internationale Privat- und Prozeßrecht von 1971 unter Berufung auf das Universalitätsprinzip an das Recht der ersten Veröffentlichung des Werkes an, allerdings nicht ohne die Zufälligkeit einer solchen Lösung einzuräumen.³⁰

In der Tradition Bartins stehen in den 70er Jahren auch Neuhaus und Schack, die das Territorialitätsprinzip aus internationalprivatrechtlicher Perspektive betrachten. Neuhaus sieht die vornehmste Aufgabe des IPR darin, einen Ausgleich zwischen freier Anerkennung des Bestandes von Rechtsgütern fremder Herkunft einerseits und Gleichheit bezüglich des Rechtsschutzes im Inland andererseits zu schaffen und bedauert, daß das Immaterialgüterrecht die Konsequenz dieser Entwicklung, eine Beurteilung der Immaterialgüter nach dem Recht des Ursprungslandes, nicht mitvollzogen habe.³¹ Das Festhalten am Territorialitätsprinzip ist für Schack nurmehr ein schlagwortartiger, zum Selbstzweck geratener Argumentationsersatz,³² der das eigentliche Ziel des internationalen Urheberrechtsschutzes, die weltweite Anerkennung des Urheberrechts, verbaue.³³

Zustimmung findet Schack in den 80er Jahren vor allem bei Koumantos und Cigoj. Das Territorialitätsprinzip erweise sich laut Koumantos wegen seiner ambigüité totale als unbrauchbar. Seine Legalisierung täusche über das Fehlen eines theoretischen Fundaments hinweg.³⁴ Diesen Mangel an theoretischer Klarheit, der durch den Gebrauch der Leerformel vom Territoriali-

²⁷ Ende des 18. Jahrhunderts unterschieden Immanuel Kant und Johann Gottlieb Fichte erstmals zwischen dem körperlichen Sacheigentum und dem geistigen „natürlichen, angeborenen, unzuveräußernden Eigentumsrecht“ des Verfassers. Vgl. Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks (1785), in: UFITA 106 (1987), 137–144; Fichte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks (1793), in: UFITA 106 (1987), 155–172; Vgl. auch Locke: Two Treatises of Government., Book II, chapter V.

²⁸ Für die zumindest teilweise Ablösung des Territorialitätsprinzips durch das Universalitätsprinzips im Urheberrecht sprechen sich aus: Cigoj, 53, 70 ff.; Drobnig, RabelsZ 1976, 195 ff.; Neuhaus, RabelsZ 1976, 189, 191 ff.; Regelin, 71–84; Schack, Urheberrecht, Rn. 806 ff., 904 ff.; ders., Anknüpfung, 36, 61, 88; ders., GRUR Int. 1985, 523 ff.; ders., ZUM 1989, 267, 275 ff.; Siehr, UFITA 108 (1988), 9, 24.

²⁹ Bartin, Clunet 1934, 781–833, 793–806.

³⁰ Schwind, ZfRV 1971, 238, 239. Bei der Überarbeitung des Entwurfs wurde die Anknüpfung an das Recht des Ursprungslands durch die Anknüpfung an das Recht des Schutzlands ersetzt. Vgl. Ulmer, RabelsZ 1977, 479, 481.

³¹ Neuhaus, RabelsZ 1976, 189, 191–192.

³² Schack, Urheberrecht, 341.

³³ Schack, Anknüpfungen, 24.

³⁴ Koumantos, DdA1988, 439, 441 f.

tätsprinzip entstanden ist, arbeitet Cigoj präzise heraus. Das Territorialitätsprinzip und das auf ihm gründende internationale System sei lückenhaft, weil im Ausland erworbene Rechte zwar weithin anerkannt, aber nicht überall denselben Schutz wie im Ursprungsland genießen würden und eine weltweite Angleichung des Schutzstandards kaum durchführbar sei.³⁵

Die von internationalprivatrechtlicher Seite vorgetragene Kritik am Territorialitätsprinzip faßt Siehr mit einem Hinweis darauf zusammen, daß das internationale Urheberrecht bereits im vorigen Jahrhundert den Anschluß an die Entwicklung des modernen Kollisionsrechts verpaßt habe und heute archaisch anmute.³⁶

3. Reaktion

Ungeachtet aller theoretischen Einwände beherrscht das Territorialitätsprinzip nach wie vor das internationale Urheberrecht. Bemerkenswert ist, daß die Befürworter des Territorialitätsprinzips der grundsätzlichen Diskussion über das Territorialitätsprinzip ausweichen, indem sie auf positives Recht verweisen. Insbesondere Ulmer bezieht sich in Anlehnung an Wolff³⁷, Raape³⁸ und Rabel³⁹ immer wieder auf die „Realitäten“ des internationalen Urheberrechts.⁴⁰ Realität sind für Ulmer vor allem die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) und das Welturheberrechtsabkommen (WUA), mit deren Regeln sich jeder Einwand gegen die Vorherrschaft des Territorialitätsprinzips vereinbaren lassen müsse.⁴¹

Bereits in seinem 1975 erschienenen richtungsweisenden Gutachten „Die Immaterialgüterrechte im internationalen Privatrecht“ schreibt Ulmer: „Der wichtigste Anstoß für die Durchsetzung der Lehre von der Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes geht von den internationalen Konventionen aus.“⁴² Und bekräftigt zehn Jahre später: „Es war freilich nicht schwer, auf diese [Neuhaus'] Kritik zu erwidern, daß sie mit den Grundsätzen des das Feld beherrschenden Konventionsrechts in eklatantem Widerspruch steht.“⁴³

³⁵ Cigoj, 75.

³⁶ Siehr, UFITA 108 (1988), 9, 24.

³⁷ Wolff, IPR, 138.

³⁸ Raape, IPR, 636 ff.

³⁹ Rabel, The Conflict of Laws IV, 68.

⁴⁰ Ulmer, Fremdenrecht, 259: „In der Realität wird aber diese Theorie [von der Anknüpfung an das Recht des Ursprungslandes] insbesondere durch die Regeln des Konventionsrechts widerlegt.“

⁴¹ Die Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 11.1.1889, die als einzige Konvention dem Universalitätsprinzip gefolgt ist, ist spätestens seit dem Beitritt Argentiniens, Paraguays und Boliviens zur RBÜ grundsätzlich nicht mehr anwendbar (Art. 20 RBÜ). Vgl. Schricker-Katzenberger, Vor §§ 120 ff., Rn. 66 f.; Fromm/Nordemann, § 121 Rn. 4.

⁴² Ulmer, Gutachten, 9 f.

⁴³ Ulmer, Fremdenrecht, 262.

Die internationalen Konventionen dienen Ulmer denn auch als Maßstab für die Auseinandersetzung mit Drobnigs Argumenten.⁴⁴ Neuhaus (der in seinem Streben nach einer Anpassung des internationalen Urheberrechts an die Entwicklung des internationalen Privatrechts weitergeht als Drobnig)⁴⁵ stellt er gar die rhetorische Frage: „Oder will Neuhaus mir zumuten, den Mitgliedstaaten der EWG, die sämtlich den großen multilateralen Konventionen angehören, Regeln für das IPR vorzuschlagen, die mit den Verpflichtungen, die sie weltweit übernommen haben, darunter den Regeln über die Inländerbehandlung und über die Unabhängigkeit der Schutzrechte, in offenbarem Widerspruch stehen?“⁴⁶

In diesem Satz verdichtet sich das Mißverständnis der Diskussion. Neuhaus, Drobnig und die anderen Universalisten bezweifeln die durch die internationalen Konventionen geschaffene „Realität“ nicht.⁴⁷ Sie setzen auf einer höheren Ebene an, die das Fundament der Konventionen, das Territorialitätsprinzip, in Frage stellt.⁴⁸ Ulmer verteidigt dagegen das Gebäude des internationalen Urheberrechts, das auf diesem Fundament errichtet worden ist. Über das Fundament selbst verliert er zunächst kein Wort. Später rechtfertigt er es mit einem Hinweis darauf, daß alles andere, insbesondere eine weltweite

⁴⁴ Ulmer, *RabelsZ* 1977, 479, 495–503.

⁴⁵ Während sich Neuhaus für eine Integration des Internationalen Immaterialgüterrechts in das europäische IPR ausspricht und eine universalistische Konzeption in den Blick nimmt, die die Regeln der bestehenden Konventionen verdrängt (*RabelsZ* 1976, 191, 194), versucht Drobnig seine Auffassung von der universalen Geltung der Urheberrechte mit den Konventionen zu vereinbaren (*RabelsZ* 1976, 195, 197 ff.).

⁴⁶ Ulmer, *RabelsZ* 1977, 479, 492.

⁴⁷ Anders Regelin, 77: „Die Funktion der RBÜ besteht also lediglich in der Sicherstellung des urheberrechtlichen Schutzes über das Territorium hinaus, in dem das Urheberrecht erlangt wurde. Auch wenn das Urheberrecht zu seiner Durchsetzung hiernach offenbar einer Schutzerweiterung bedarf, läßt sich daraus nicht im Umkehrschluß entnehmen, daß es territorial begrenzt sein muß, denn auch ein universales Recht bedarf der Anerkennung und insbesondere der Gleichbehandlung im Ausland.“ Regelin verkennt, daß der Inländerbehandlungsgrundsatz ein Produkt der Idee von der Territorialität der Urheberrechte ist, dazu unten 3. Kap. IV. vor 1. und Cornish, IP, 9–25; Ricketson, *The Berne Convention*, Kapitel 5. Die Berner Konvention bestätigt jedoch nur das Vorhandensein der Territorialität. Ihre Existenz kann nicht als Begründung für Territorialität gesehen werden. So auch Regelin, 69, in bezug auf die internationalen Übereinkommen der gewerblichen Schutzrechte.

⁴⁸ Neuhaus, *RabelsZ* 40 (1976), 191, 194: „Daher steht man bei Schaffung eines europäischen Abkommens – auch ohne Änderung oder Kündigung der bisherigen Konventionen – vor der Wahl, Grundgedanken der bisherigen Abkommen zu bestätigen und auf weitere Gegenstände anzuwenden oder aber einer anderen Konzeption Raum zu geben.“ Ebenso Cigoj, 72: „Es wird behauptet, Bartins Lehre, daß auf Immaterialgüter das Recht des Ursprungslandes anzuwenden ist, sei gescheitert. Seine theoretischen Ausgangspunkte werden jedoch nicht angegriffen und es wird nicht bewiesen, daß ein Universalitätssystem nicht besser funktionieren könnte.“

Rechtsvereinheitlichung im Geiste des Universalitätsprinzips, utopisch sei.⁴⁹ So entsteht der Eindruck, es handle sich beim Territorialitätsgrundsatz um eine unantastbare Prämisse des internationalen Urheberrechts. Indem sich Ulmer hinter den internationalen Konventionen mit systemimmanenten Argumenten verschanzt, verhindert er von vornherein eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der internationalprivatrechtlichen Position.⁵⁰

4. Stellungnahme

Das beharrliche Festhalten Ulmers am Dogma der Territorialität bedeutet das Ende der Diskussion. Unversöhnlich steht das naturrechtliche Ideal eines natürlichen, territorial unbeschränkten, umfassenden und einheitlichen Rechts an der Geistesschöpfung der positivrechtlichen Realität territorial beschränkter Urheberrechte gegenüber.⁵¹ Die Diskrepanz zwischen Ideal und Wirklichkeit offenbart das Dilemma, in dem sich die Anhänger des Universalitätsprinzips befinden. De lege ferenda ist die universale Geltung des Urheberrechts verheißungsvoll; de lege lata führt kein Weg an der Geltung und Anerkennung des allgegenwärtigen Territorialitätsprinzips vorbei, zumal seine Verankerung in den Konventionen seit über hundert Jahren einen wirksamen weltweiten Schutz gewährleistet.⁵² Die Einsicht in die normative Kraft der Konventionen veranlaßt denn auch die meisten Autoren sich zum Territorialitätsprinzip zu bekennen – meist unter Berufung auf Ulmer.⁵³

Das war die Situation Ende der achtziger Jahre. Das System des internationalen Urheberrechts funktionierte leidlich in den überkommen Bahnen des Territorialitätsprinzips. Die Universalisten wurden als Idealisten belächelt und standen im Abseits. So hätte es weitergehen können, wenn nicht aufgrund

⁴⁹ Ulmer, RabelsZ 1977, 479, 490. Zur Vereinheitlichung *Schricker/Bastian/Dietz*, Konturen eines europäischen Urheberrechts (Textsammlung), 127 ff. und *Sterling*, World Copyright Law.

⁵⁰ Wie Ulmer *Sandrock*, Gutachten, 380, 399 ff., mit Hinweis auf Ulmer. Schon 1949 stellte *Riezler* (IZPR, 88) fest: „Aber es erscheint aussichtslos, das in Deutschland anerkannte Dogma von der territorialen Begrenzung des Urheberrechts an Schriftwerken, Tonwerken und Werken der bildenden Kunst erschüttern zu wollen; man wird sie trotz aller Zweifel an der Überzeugungskraft rechtspolitischer Begründungsversuche als gewohnheitsrechtlich gegeben hinnehmen müssen.“

⁵¹ *Drobnig*, RabelsZ 1976, 195 ff. In Anlehnung an von *Gamm*, Urheberrechtsgesetz, Einführung, Rn. 29.

⁵² Ulmer, Fremdenrecht, 264.

⁵³ BVerfGE 81, 208, 222. – *Bob Dylan*; BGHZ 64, 183, 191 – *August Vierzehn*; BGHZ 126, 252, 252 – *Beuys*; *Bappert/Maunz/Schricker*, Einl. Rn. 30; von *Bar*, IPR II, Rn. 703; *Beier*, Clunet 1971, 5, 16 f.; *Boytha*, DdA 1988, 422, 423 ff.; *Cornish*, IP, 22 ff. *Fromm/Nordemann*, vor § 120, Rn. 1; von *Gamm*, Einführung, Rn. 29, 142; *Staudinger-von Hoffmann*, Art. 38 nF, Rn. 574; *Schricker-Katzenberger*, Vor §§ 120, Rn. 120; *MünchKomm-Kreuzer*, Nach Art. 38 Anh. Rn. 13; *Kropholler*, IPR, § 53 VII 2; *Rehbinder*, Urheberrecht, 370; *Sandrock*, Gutachten, 399 ff.; *Stewart*, International Copyright, 37 ff.; *Troller*, Immaterialgüterrecht, Bd. I, 136 f.; *Wadlow*, Enforcement, 9 ff.

neuer Technologien und der rasanten Entwicklung des Welthandels Zweifel am bestehenden System und an der ökonomischen Bedeutung des Territorialitätsprinzips aufgekommen wären.⁵⁴ Die Bedürfnisse der Urheber und der Verwertungsgesellschaften nach schnellem und effektivem Rechtsschutz sind heute – im Zeichen von Internet und Welthandel – größer denn je. Außerhalb des alten Kontinents, der Wiege des Berner Systems, begann man gar der theoretischen Debatten überdrüssig zu werden und den Blick auf die Bedürfnisse der Praxis zu lenken.⁵⁵

Welche Gründe sprechen heute noch für das Territorialitätsprinzip?⁵⁶ Das Territorialitätsprinzip könnte man vielleicht noch mit Troller rechtfertigen, wenn man das Urheberrecht als unbewegliche Sache betrachtet, die theoretisch überall in der Welt belegen ist, praktisch aber nur dort, wo ihre Verwertung erfolgt oder in Frage steht.⁵⁷ Abgesehen davon, daß eine Gleichstellung des Urheberrechts mit dem Sachenrecht dem immateriellen Charakter einer Geistesschöpfung nicht gerecht wird, ist diese Konstruktion weder auf das Entstehen noch auf das Erlöschen eines Urheberrechts anwendbar und somit im ganzen unbrauchbar.⁵⁸ Eine Analogie des Urheberrechts zum internationalen Sachenrecht ist nur im Hinblick auf die universale Geltung beider Rechte plausibel und deshalb eher ein Argument für die Universalitätslehre.⁵⁹ Die territoriale Beschränkung des Urheberrechts läßt sich so nicht begründen.

Ein zweites Argument zugunsten der Territorialität versucht die praktischen Konsequenzen des Universalitätsprinzips zu diskreditieren. Würde das Universalitätsprinzip gelten, wäre der ausländische Urheber im Inland privilegiert, auch wenn seine „geistige Schöpfung“ nicht die Kriterien des inländischen Urheberrechts erreicht. Umgekehrt wäre der Inländer, der höheren An-

⁵⁴ Vgl. *Bühler*, 333: „De lege lata könnte der gegenwärtig zu konstatierende, allmähliche Übergang zu kollisionsrechtlichem Denken im internationalen Urheberrecht, die fortschreitende Angleichung des materiellen Rechts, die Öffnung des Welthandels sowie die zunehmende Bereitschaft, Rechtswirkungen auf einem anderen Staatsgebiet zu berücksichtigen, zu einer zumindest partiellen Anerkennung des Ursprungslandprinzips führen.“

⁵⁵ Bereits 1963 brandmarkte *Currie* die kategorischen Debatten über das Territorialitätsprinzip als „empty and bloodless thing“, *On the Displacement of the Law of the Forum*, in: *Selected Essays on the Conflict of Laws* 3, 52.

⁵⁶ Bereits 1973 haben *Zweigert* und *Puttfarcken* in GRUR Int. 1973, 573, 574 bemerkt: „Ein tiefer geloteter rechtspsychologischer Grund [für das Festhalten am Territorialitätsprinzip] mag sein: Sacheigentum ist greifbar, als Beziehung Eigentümer-Sache für jedermann sichtbar, der Gegenstand des Urheberrechts indessen ist unkörperlich; und obwohl unsere moderne Gesellschaft heute weit mehr von diesen unkörperlichen Gütern lebt als jede frühere, benötigt ihre allgemeine Anerkennung als subjektives Recht doch wohl eine fortgeschrittenere Abstraktionsfähigkeit und damit mehr Zeit, als das bei handgreiflichen Sachen der Fall ist.“

⁵⁷ *Troller*, IPR, 61; unter Verzicht auf die Gleichstellung mit dem Immobiliarsachenrecht *Ulmer*, *RabelsZ* 1977, 479, 483.

⁵⁸ *Nouvier*, 50.

⁵⁹ *Drobnig*, *RabelsZ* 1976, 195, 197.

sprüchen an die Werkqualität genügen muß, diskriminiert.⁶⁰ Diesem Einwand läßt sich mit Cigoj entgegenhalten, daß sich Ungerechtigkeiten auch nicht durch das auf dem Territorialitätsprinzip aufbauende System des internationalen Urheberrechts vermeiden lassen. Die Territorialitätslehre ist gerade dann unsicher, wenn die Frage zu lösen ist, wie man die Urheberrechte, die im Ausland entstanden sind, nach der Inländerbehandlung aufgrund der nationalen Gesetzgebung in die inländischen Rechte umwandeln soll.⁶¹ Einem ausländischen Werk wird im Schutzland oft ein schwächerer Schutz als im Ursprungsland gewährt. Ungerecht sind aber vor allem die Folgen der Nichtanerkennung des Rechtes außerhalb des Gebietes, auf dem es entstanden ist.⁶² Das Argument der Diskriminierung von Inländern erinnert an den Ursprung des Urheberrechts, an die individuelle Privilegierung durch den Souverän und daran, daß sich diese vom Geist der Territorialität durchdrungene Praxis fortentwickelt hat im 19. Jahrhundert, in einer Zeit also des extremen – auch juristischen – Nationalismus.⁶³

Für das Territorialitätsprinzip lassen sich schließlich noch wirtschaftliche Gründe anführen.⁶⁴ Indem der Staat die Bedingungen des Immaterialgüterrechts diktiert, kann er die nationale Industrie protegieren und die Ausübung aller Immaterialgüterrechte auf seinem Gebiet kontrollieren.⁶⁵ Innerhalb eines Staates hat sich auf diese Weise ein differenziertes Schutzsystem entwickelt, dessen Bestand durch universale Ansätze gefährdet wird.⁶⁶ Allerdings wird durch die weltweite Angleichung des Schutzstandards, die allseitige Anerkennung der Immaterialgüterrechte und durch die in den internationalen Konventionen garantierten Mindestrechte die Territorialität allmählich aufgelöst und eine relative Universalität erreicht.⁶⁷ Darüber hinaus führt das TRIPS-

⁶⁰ Sandroch, Gutachten, 401.

⁶¹ Cigoj, 75. Zum Problem der Angleichung, z.B. bei translativen Verfügungen Schack, Urheberrecht, 390.

⁶² Cigoj, 62, mit Beispielen.

⁶³ Zweigert/Puttfarcken, GRUR Int. 1973, 573, 574.

⁶⁴ Vischer, GRUR Int 1987, 670, 676.

⁶⁵ Nouvier, 50 f.; Vischer, IPR, 367; anders Regelin, 76, der dem Urheberrechtsschutz jegliche Marktbezogenheit abspricht.

⁶⁶ Austin, in: Rickett/Austin, 105, 121: „Extraterritorial approaches to the international regulation of copyright may jeopardise the ability of policy choices reflected in domestic copyright laws to remain meaningful in the states that enacted them.“

⁶⁷ Regelin, 84. Zu den Begriffen „relative und absolute Universalität“ Neuhaus, Grundbegriffe des IPR, 121: „Relative Universalität: das ausländische Rechtsverhältnis wird einem entsprechenden inländischen Rechtsverhältnis gleichgestellt – sei es durch besonderen Akt, sei es automatisch – und hat daher im Inland dieselben Rechtswirkungen wie dieses. Hier sind insbesondere die durch internationale Abkommen geschützten Immaterialgüterrechte zu nennen, die nach ihrer Entstehung im einen Land auch im andern Land mit den Wirkungen eines dort entstandenen Rechtes anerkannt werden. [...] Absolute Universalität: das ausländische Rechtsverhältnis hat im Inland dieselben Rechtswirkungen wie in seinem Ursprungsland.“ Dagegen bringt Kropholler (IPR, 4. Aufl., § 22 II.), ausländische Schutzrechte mit dem Be-

Übereinkommen zu einer Vereinheitlichung der Rechtsmittel, mit deren Hilfe sich Urheberrechte global durchsetzen lassen.⁶⁸ In Wirklichkeit hat das Urheberrecht dank des kohärenten und effizienten Systems der internationalen Übereinkommen quasi Weltgeltung erlangt,⁶⁹ auch wenn das Schutzniveau nicht überall gleich hoch ist⁷⁰ und weiterhin Lücken vor allem im Hinblick auf Urheberschaft und Inhaberschaft am Urheberrecht bestehen.⁷¹ Das Schutzgefälle ist jedoch keine Besonderheit des Urheberrechts. Bei allen absoluten Rechten führen die unterschiedlich gestalteten nationalen Gesetze zu

griff der „relativen Territorialität“ in Verbindung: „Bei relativer Territorialität wird dem ausländischen Recht nur für das betreffende Land unmittelbare Wirkung zuerkannt, für das Inland eventuell eine mittelbare Wirkung.“ Aus völkerrechtlicher Sicht *Buck*, 29: „Es läßt sich daher festhalten, daß die bestehenden Konventionen zwar im Hinblick auf ihren möglichst weltumfassenden Mitgliederkreis größtenteils universalistisch angelegt sind, daß sie jedoch gegenwärtig keine universelle Konzeption im Sinne einer materiellrechtlich oder internationalprivatrechtlich universellen Lösung verwirklichen.“

⁶⁸ *Geller*, GRUR Int. 2000, 659, 663. Zum Zusammenhang zwischen Durchsetzbarkeit und Territorialität *Austin*, in: *Rickett/Austin*, 105, 107: „The territoriality of copyright means that there is no domestically enforceable international law of copyright.“; *Reindl*, [1998] Mich. J. Int. L. 799, 825. Zu den wettbewerbspolitischen Auswirkungen des TRIPS-Abkommens *Ullrich*, GRUR Int 1995, 623–641, 640 „So wird zunächst die weltweite Angleichung rechtlich verbürgten und auch wirksamen Technologieschutzes bei der Beurteilung der räumlich relevanten Märkte und ihrer Beherrschung ebenso zu berücksichtigen sein wie der insgesamt veränderte und auch erweiterte Wettbewerb. Sodann wird der Legitimitätsschwund des Territorialitätsgrundsatzes zu einer Neubewertung von – ausschließlichen – Gebietslizenzen und namentlich des absoluten Gebietsschutzes führen müssen. Des weiteren bedarf die Wettbewerbsnotwendigkeit von Forschungs- und Entwicklungskooperationen und erst recht die subventionsweise Förderung industrieller FuE-Anstrengungen angesichts des gesteigerten Ertragspotentials weltweiten, aus der Aggregation nationaler Märkte zusammengesetzten Schutzes einer Überprüfung.“

⁶⁹ *Ginsburg*, GRUR Int. 2000, 97, 110: „Internationales Urheberrecht‘ kann nicht mehr korrekt beschrieben werden als ‚Bündel‘, das aus vielen getrennten Stöcken besteht, von denen jeder ein separates nationales Gesetz darstellt und die durch ein dünnes Band supranationaler Normen der RBÜ zusammengehalten werden. Das heutige internationale Urheberrecht ähnelt vielmehr stark einem riesigen Tintenfisch, dessen zahlreiche nationale Fangarme aus einem großen gemeinsamen Körper internationaler Normen hervorgehen und von ihm abhängen.“

⁷⁰ *Geller*, GRUR Int. 2000, 659, 663. *Sterling*, World Copyright Law, 1.29: „Initially these efforts at harmonisation were directed toward the ‘traditional’ questions concerning the protection of authors’ works, performances, sound recordings, films, broadcasts, etc. Since 1990, however, the need for the establishment of common rules has grown progressively more urgent, with the advent of the new means of reproduction and communication.“

⁷¹ *Austin*, in: *Rickett/Austin*, 105, 121: „As we have seen, the public international law regime includes areas which dictate the shape of domestic copyright laws in addition to contexts in which public international law instruments permit domestic nations to develop copyright laws in ways that suit domestic circumstances.“ Ausführlich zu den Lücken, die die internationalen Konventionen und die EU-Richtlinien lassen *Ginsburg*, GRUR Int. 2000, 97, 104–110.

einer Begrenzung der Durchsetzbarkeit als Folge der rechtlichen Souveränität der Staaten.⁷²

Hinzu kommt, daß sich urheberrechtlich geschützte Werke, die weltweit über das Internet übertragen werden, kaum mehr verorten lassen.⁷³ Ein Festhalten an territorial begrenzten Schutzrechten wirkt angesichts weltumspannender Datennetze geradezu absurd. Die technische Entwicklung verlangt nach einem universalen Ansatz des IPR. Die weltweite Geltung eines Urheberrechts muß nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv anerkannt werden.⁷⁴

Zu Beginn des neuen Jahrtausends verhelfen Internet und Welthandel den Anhängern einer universalen Geltung des Urheberrechts, die bislang „von hoher Warte aus lehrten“⁷⁵ zu einem Triumph in den Niederungen der Praxis. So lautet der Befund, daß das Territorialitätsprinzip die Theorie des internationalen Urheberrechts noch immer beherrscht, praktisch aber immer mehr verblaßt.

⁷² *Regelin*, 80: „Erkennt ein Staat kein privates Eigentum an, so verlieren auch Ausländer, wenn sie sich innerhalb dieses Staates bewegen, die Rechte an ihrem Eigentum. Dies darf jedoch nicht mit Territorialität verwechselt werden, denn dann wären alle Rechte auf der Welt territorial begrenzt, was anerkanntermaßen nicht der Fall ist.“

⁷³ Zum Problem der Lokalisierung von Urheberrechten 3. Kapitel II.2.

⁷⁴ Die universale Geltung des Urheberrechts als subjektives Recht wird als Idealbild nicht von den Territorialisten bestritten. Sie wollen das Urheberrecht jedoch objektiv beschränken, da jedes Gesetz nur auf dem Gebiet desjenigen Staates wirke, der es erlassen hat. In dieser territorialen Begrenzung des objektiven Urheberrechts drückt sich die Rückständigkeit des internationalen Urheberrechts aus. *Regelin*, 80. Zur Differenzierung zwischen subjektivem und objektivem Urheberrecht von *Bar*, UFITA 108 (1988), 27, 29 ff.; *Schricker-Katzenberger*, vor §§ 120 ff. UrhG, Rn. 22: „Wenn in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (s. BGHZ 64, 183, 101 – August Vierzehn) gesagt wird, das Urheberrecht sei ‚als einheitliches, umfassendes Recht an der geistigen Schöpfung mit der natürlichen Herrschaftsmacht des Urhebers territorial unbegrenzt‘, so geschieht dies im Hinblick auf die naturrechtliche Idee des geistigen Eigentums (s. dazu BGHZ 17, 266, 278 – Grundig-Reporter) und unter der ausdrücklichen Einschränkung, daß das dem Urheber von den einzelnen Rechtsordnungen positivrechtlich zugebilligte Urheberrecht ‚notwendig auf die jeweiligen staatlichen Hoheitsgebiete begrenzt ist‘ (s. auch von Gamm, Einf. Rn. 29).“

⁷⁵ *Ulmer* in bezug auf Neuhaus, RabelsZ 1977, 479, 482.